



ÖFFENTLICHER NOTAR

*Dr. Wolfgang Bäuml*

## **Schenkung: Was ist zu beachten?**

Eine Schenkung ist ein Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird (Definition des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, ABGB, § 938).

„Vertrag“ bedeutet, dass der Beschenkte der Schenkung zustimmen, sie also annehmen muss.

Bei Geburtstags-, Weihnachts- und ähnlichen Geschenken denkt man normalerweise gar nicht daran, weil die Annahme der Schenkung eine Selbstverständlichkeit ist.

Bei der Schenkung eines Grundstückes oder einer Eigentumswohnung ist das schon anders. Der Wunsch, einem Kind einen derartigen Schenkungsvertrag unter den Weihnachtsbaum zu legen und es damit zu überraschen, ist nicht möglich, weil den Schenkungsvertrag sowohl der Geschenkgeber als auch der Beschenkte unterschreiben muss.

Wird bei einer Schenkung keine Gegenleistung vereinbart, so spricht man von einer reinen Schenkung.

### **Gemischte Schenkung**

Es können aber auch Gegenleistungen vereinbart werden, zum Beispiel bei einer Liegenschaftsschenkungen ein Wohnungsgebrauchsrecht oder ein Fruchtgenussrecht. Auch eine Hinauszahlung an andere Personen ist eine Gegenleistung, obwohl sie nicht an die schenkende Person selbst, sondern über deren Auftrag an jemand anderen erbracht wird.

Eine derartige Schenkung mit einer Gegenleistung nennt man gemischte Schenkung.

Solange ein Teil der Leistung als geschenkt gelten soll, liegt immer noch eine Schenkung vor. Keine Schenkung läge vor, wenn sich jemand zum Beispiel über den Wert einer Liegenschaft geirrt hat und diese zu billig verkauft.

### **Anfechtung wegen Irrtums**

Eine Schenkung kann vom Geschenkgeber angefochten werden, wenn man sich über das Motiv, also den Grund der Schenkung geirrt hat, sofern der Grund wesentlich für den Abschluss der Schenkung war und es keinen weiteren triftigen Grund für die Schenkung gab. Dies ist deshalb erwähnenswert, weil es bei anderen Verträgen, zum Beispiel Kaufverträgen, keine Möglichkeit einer Vertragsanfechtung wegen Motivirrtums gibt.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml  
Bezirksblätter Korneuburg KW 30/2012, Rechtsberatung